

Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i. d. F. vom 22.06.1982, Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1984, Nds. GVBl. S. 283) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (i. d. F. vom 08.02.1973, Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende Satzung beschlossen:

A. Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Wiefelstede erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (i. d. F. vom 25.02.1985, BGBl. S. 425) gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form schildern;
4. das Ausspielen von Geld und Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Aufgehoben;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert festzusetzen.
- (2) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

- §§ 5 bis 8 aufgehoben -

B. Pauschsteuer

- § 9 aufgehoben -

- § 10 aufgehoben -

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des genutzten Raumes für Veranstaltungen gewerblicher Art

- (1) Für Veranstaltungen gewerblicher Art (§ 1 Nr. 1 - 4 und 6) wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 2,50 Euro für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieses Satzes in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (6) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

- § 12 aufgehoben -

C. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines in § 9 genannten Apparates und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Fälligkeit der Steuerschuld kann vorverlegt werden. Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 13 Abs. 1 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Wiefelstede, den 09. Dezember 1985

- Änderungen eingearbeitet -

Pech
Bürgermeister

Völkers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung im Amtsblatt Weser-Ems Nr. 51 vom 20.12.1985, S. 1380

1. Änderung vom 01.07.1986 (ab 01.01.1986), Amtsblatt Weser-Ems Nr. 29 vom 18.07.1986, S. 793
2. Änderung vom 14.12.1987 (ab 01.01.1988), Amtsblatt Weser-Ems Nr. 1 vom 08.01.1988, S. 24
3. Änderung vom 26.09.1988 (ab 27.09.1988), Amtsblatt Weser-Ems Nr. 41 vom 14.10.1988, S. 989
4. Änderung vom 25.06.2001 (ab 01.01.2002), Amtsblatt Weser-Ems Nr. 27 vom 06.07.2001, S. 575
5. Änderung vom 15.12.2003 (ab 01.01.2004), Amtsblatt Weser-Ems Nr. 1 vom 02.01.2004, S. 7
6. Änderung vom 13.10.2014 (ab 01.01.2015), Amtsblatt Weser-Ems Nr. 35 vom 31.10.2014, S. 125